

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Preise: vierteljährlich durch die Post 1,50 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin G2, An der Stralauer Brücke 6, IV
Tel.: Berolina 2095 — Postscheckkonto: Berlin 10301

Erscheint alle 14 Tage Sonntags

Der **41. und 42. Wochenbeitrag** für die Zeit vom 6. bis 19. Oktober ist fällig.

Bericht über den Verbandstag.

Diese Zeitungsnummer gelangt während der Tagung unseres Verbandsparlaments in die Hände unserer Mitglieder. Sie mußte also vor dem Beginn des Verbandstages bereits abgeschlossen werden. Den Bericht über diesen kann also die Verbandszeitung erst 14 Tage später bringen.

Unsere Mitgliedschaft wird aber Gelegenheit haben, kurze von uns aufgebene Tagesberichte in der Arbeiterpresse zu lesen, worauf wir besonders aufmerksam machen wollten.

Um die neue Wirtschaftsform.

Eine wichtige Schlacht steht uns bevor. Am 17. November d. J. finden die Wahlen zu den kommunalen Körperschaften statt. Das Ergebnis dieser Wahlen wird entscheidend darüber sein, ob die Sozialisierungspolitik in verstärktem Maße weitergeführt wird, oder ob man zu den Grundsätzen der Privatwirtschaft zurückkehren wird.

Zu diesem Schlachtruf kam Herr Ernst Schröder, Gartenarchitekt und preußischer Landtagsabgeordneter, in einem Vortrag über sein Lieblingsthema: „Die Konkurrenz der öffentlichen Hand“. Dieser Vortrag stellt eine seltsame Mischung von richtig gesehenen Entwicklungstendenzen und falschen aus diesen gezogenen Schlußfolgerungen dar. Er geht davon aus, daß Staat und Kommunen nur Verwaltungsorgane seien, und bekennt sich als ein begeisterter Anhänger völliger Freiheit der Selbstverwaltung. Aber er bestreitet dem Staat und den Kommunen, auch Selbstwirtschaft treiben zu können. Er weiß anscheinend nichts davon, daß Deutschland schon seit Jahrhunderten dem Prinzip der Selbstwirtschaft huldigt. Es sei ihm deshalb der Weg gezeigt, sein Wissen nach dieser Richtung aufzubessern. Und er wird sich gewiß ganz besonders freuen, wenn wir ihm zu seinem Studium das von einem Garten-Bauern ja ganz besonders geliebte Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten empfehlen. Dort wird man ihm gewiß gern unterrichten von dem ganz außerordentlichen Umfang der staatlichen Forsten. Vielleicht ist man dort auch in der Lage, ihm eine Reihe von Gemeinden zu nennen, die schon seit altersher Forstwirtschaft auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage betreiben. Dieses Ministerium wird auch gewiß nicht umsonst ein solches für Domänen, — staatliche Domänen, Herr Schröder — genannt. Deren Umfang soll recht beträchtlich sein; einem Landtagsabgeordneten wird es nicht schwer fallen, authentische Zahlen darüber zu erhalten. Vielleicht hat Herr Schröder auch schon mal etwas von „Allmende“ gehört. Darunter versteht man Gemeinbesitz an Land, das meist zu gemeinsamer Weidewirtschaft verwendet wurde und in manchen Gegenden Süddeutschlands noch wird. Es ist dies ein Rest der Wirtschaftsform der Germanen, also ein alter deutscher Rechtsbrauch, auf den Bodenreformer und Sozialisten jetzt zurückgreifen.

Ebenso liegt es beim Bergbau in allen seinen Formen. Es ist ein Grundsatz alten deutschen Rechts, daß der Grund und Boden mit seinen von der Natur geschaffenen Bodenschätzen der Allgemeinheit gehört. Und dessen Ausbeutung ist ebenso selbstverständliche Wirtschaftsaufgabe des Staates. Es ist nur ein durch die Einwirkung des römischen Rechts auch bei uns gegangener Irrweg, wenn die Ausbeute der Bodenschätze privaten Kapitalisten überlassen, verliehen wurde. Doch wir brauchen nicht auf die gute alte Zeit zurückgehen; blicken wir auf den Betrieb der Reichseisenbahn, der Reichspost. Hier wird Herr Schröder niemandem erzählen können und wollen,

daß diese Betriebe, die Hunderttausende beschäftigen, nur der Verwaltung dienen; jedes Kind würde ihn mit Hinweisen auf die umfangreichen reichseigenen Werkstätten und Eisenbahnbauunternehmungen, den Postautoverkehr, das Rundfunkunternehmen usw. abfertigen.

Aber Herr Schröder erkennt im Aufsatz selbst eine notwendige kommunale Wirtschaft an und betont, es solle nicht verkannt werden, daß den Gemeinden die große Aufgabe zufällt, für die im Interesse der Volksgesundheit notwendigen Grün- und Sportanlagen zu sorgen. Aber das sei genau so eine Aufgabe der öffentlichen „Verwaltung“, wie es heute unbestritten sei, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität zu diesen Aufgaben zähle. Wir machen die Auffassung Schröders, daß es sich hier um die gleichen Aufgaben handelt, gern zu der unserigen, aber Gaswerke, Wasserwerke und Elektrizitätswerke nicht als wirtschaftliche Betriebe, sondern als „Verwaltungs“-Körperschaften anzusehen, daß geht „über unsere Kraft“. — Solcher Logik vermögen wir nicht zu folgen.

Für seine Forderung, die Wirtschaft der öffentlichen Hand habe ausgerechnet vor dem „Gartenbau“ Halt zu machen, hat er auch nicht ein triftiges Argument, nur Redensarten wie: „Es geht auf die Dauer nicht an, daß mit Mitteln der Allgemeinheit kommunalwirtschaftliche Experimente zu dem ausgesprochenen Zweck gemacht werden, selbständige Wirtschaftszweige auszuschalten.“

Es entspricht aber dieser komisch wirkenden Auffassung, wenn ebenso geistreich erklärt wird, die Unkosten „kommunalwirtschaftlicher Experimente“ würden von der „Privatwirtschaft“ aufgebracht, die „fortgesetzte Ausdehnung derartiger Wirtschaftsbetriebe drohe einen ganzen Berufsstand auszuheilen und allmählich zu vernichten“, diese „Praxis“, die tausendfach den Beweis dafür liefere, daß der sogenannte „Gartenbauunternehmer“ wirtschaftlicher, daher billiger und mindestens ebenso gut arbeite. In seiner Bescheidenheit verzichtet Herr Schröder darauf, die erheblichen Mittel zu erwähnen, die die Privatwirtschaft noch immer verstanden hat, in den verschiedensten Formen, als Subventionen, billige oder gar nicht verzinsbare Kredite und sonstige Zuwendungen aus allen möglichen und unmöglichen Fonds für „Studien“zwecke, landwirtschaftliche Nothilfe usw. sich zu erschließen.

Wir erwähnten einleitend, daß der Herr Landtagsabgeordnete eine seltsame Mischung von richtig gesehenen Entwicklungstendenzen mit falschen Schlußfolgerungen verzapfe. Besonders schön sind seine folgenden Darlegungen:

„Krieg, Revolution und Inflation mit all ihren Folgen stellten die Selbstverwaltungskörper vor ungeahnte neue Aufgaben, insbesondere sozialer Art. Das neue Wahlrecht verlagerte die Verantwortlichkeit sehr stark. Der soziale Gedanke trat in den Vordergrund und führte zu Aufgaben und Ausgaben, die die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft weit überschritten. Aber die Aufgaben wurden übernommen und die Ausgaben bewilligt von Mehrheiten, die für die Einnahmen nur zu einem geringen Teil aufkommen.“

Die Garten-Bauern, die sich von der Zahlung der Steuern nach einem ganz besonders raffinierten System drücken, die durch eine unverantwortliche Lehrlingszüchterei die Schuld tragen, daß die gärtnerische Wirtschaft ganz besonders stark mit Arbeitslosen belastet ist, die aber ebenso gewissenlos die Opfer solcher „billiger Wirtschaft“ dem sozialen Elend überlassen wissen wollen, diese Garten-Bauern nehmen sich noch heraus, anderen Volksschichten, die auf Heller und Pfennig ihren Steuerpflichten nachkommen, den Vorwurf zu machen, sie kämen nur zu einem geringen Teil für die Einnahmen auf.

„Wir stehen in deutschen Landen mitten im zeitgeschichtlichen Kampf um eine neue Wirtschaftsform!“ Auch ein Wort Schröders, diesmal eines, das die Dinge richtig wiedergibt. Ja, zeitgeschichtlich ist dieser Kampf. Er entspricht der Entwicklung unserer Zeit.

Und der Kampf geht um eine neue Wirtschaftsform. Selbstverständlich! Denn die alte, die Form der Privatwirtschaft, hat sich durchaus nicht bewährt. Sie, deren Anhänger sich preisen, die Sklaverei und die Leibeigenschaft abgeschafft zu haben, hat eine viel schlimmere Knechtschaft errichtet, die des „freien“ — des vogelfreien — Arbeiters, und die ärgste Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft, die die Welt je vorher gesehen. Aber eine Arbeiterschaft, die ihre Geistesfreiheit sich erstritten, will nicht ewig unter dieser privatkapitalistischen Ausbeutungsform Objekt einer solchen Wirtschaft sein. Darum kämpft sie eben um eine neue Wirtschaftsform!

Und wir danken es Herrn Schröder, daß er uns darauf aufmerksam macht, daß jetzt eine wichtige Schlacht in diesem Kampfe bevorsteht, in die unsere Unternehmer, mit der Parole ziehen: „Rückkehr zu den Grundsätzen der Privatwirtschaft“. Ja, sie sehnen sich zurück zu den Zeiten, da Staatssekretäre zu den Unternehmern sagen konnten: Meine Herren, wir arbeiten doch nur für Sie.

Es geht also nach Herrn Schröder darum, ob die Sozialisierungspolitik weiter geführt werden soll! Das wird die gärtnerische Arbeiterschaft unbedingt bejahen und deshalb am 17. November den Kandidaten ihre Stimmen geben, die für die neue Wirtschaftsform eintreten.

Unternehmeroffensive.

Im Unternehmerlager aller Schattierungen deuten die Wetterfahnen auf Sturm. Während die Verbände der Industrie ihre Hauptangriffe auf die Erwerbslosenversicherung konzentrieren und die vom härtesten Schicksal betroffenen Volksgenossen im unermesslichen Elend belassen wollen, beweisen andere, unter völkisch-landbündlerischer Führung stehende, unreife Elemente ihre Unfähigkeit zur Lösung der dringenden Gegenwartsprobleme durch Bombenattentate. Es erregt kein Verwundern, wenn in dieser mit politischem Hochdruck geladenen Atmosphäre nun auch der Reichsverband des deutschen Gartenbaues seinen Weizen blühen sieht.

Was man in Zeiten ruhiger Überlegung nicht wagt, hofft man mit Hilfe der politisch erregten Situation den Behörden und Parlamenten aufzwingen zu können. Anders sind die „Notschreie“ des Reichsverbandes auf seiner Essener Tagung gegen die Konkurrenz der öffentlichen Gartenverwaltungen nicht zu deuten.

Wir sind nun nicht der Auffassung, daß der Kampf des Erwerbsgartenbaues gegen die Betriebe der öffentlichen Hand geführt wird, um die steuerliche Leistungsfähigkeit der Gartenbaubetriebe zu steigern. Wenn Eigenbetriebe der Kommunen durch eigene Einnahmen ihren Zuschußbedarf herabmindern, so erfahren die privaten Betriebe eine ganz wesentliche steuerliche Entlastung. Die Ursachen der Unternehmerattacken liegen auch tiefer. Wir finden sie, wenn wir an das Profitstreben jedes Unternehmers denken. Es soll jede Konkurrenz ausgeschaltet werden, man versucht, zu dem einen Monopol des Besitzes noch das zweite der Erzeugung zu erraffen.

In den besseren sozialen Arbeitsbedingungen der öffentlichen Betriebe wittert man Gefahren. Darum soll dieser Nebenbuhler vernichtet werden. Da ist es schon die Aufgabe der Arbeitnehmer, laut und lauter in aller Öffentlichkeit zu betonen: Der Staat und die Gemeinden, deren Steuern zu 80 Proz. von den Arbeitnehmern aufgebracht werden, haben die unabwiesbare Verpflichtung, diese Steuersummen so zu verwenden, wie das Interesse der Gesamtbevölkerung es erfordert und nicht, wie es vom Profitstreben einer kleineren Schicht diktiert wird. Es liegt unbedingt im öffentlichen Interesse, daß die Massen der gärtnerischen Arbeitnehmer in leistungsfähigen Betrieben zu sozialerträglichen Bedingungen Beschäftigung finden. Der Erwerbsgartenbau ist ja doch nicht geneigt, den Arbeitnehmern in seinen Betrieben die sozialen Rechte zu gewähren, die in den Betrieben der öffentlichen Hand als selbstverständlich gegeben sind.

Herr Dipl.-Gartenbauinspektor Weinhausen behauptet nun, keine öffentliche Verwaltung sei in der Lage, bei gleichem Kostenaufwand gleich gutes Pflanzmaterial heranzuschaffen wie der Erwerbsgartenbau. Womit will er diese Auffassung begründen? Etwa mit dem Zuschuß, die eine oder andere städtische Anzuchtstätte erhält? Das sagt doch nichts dagegen, daß wir technisch gut ausgestattete, mit gutem Personal versehene und gut geleitete öffentliche Gär-

tereien haben, und daß schließlich jeder dieser Betriebe nach diesen Grundsätzen geführt werden kann. Will man aber durch den „geringeren Kostenaufwand“ die sozial viel tiefer stehenden Arbeitsbedingungen der Erwerbsgartenbaubetriebe erreichen, so müssen wir scharf dagegen Front machen. Die Allgemeinheit zieht aus solchem Existenzniederdruck keinen Nutzen und Herr Weinhausen wird nicht beweisen können, daß der Etat einer Gartenverwaltung durch die Vergebung der Arbeiten an Gartenbaubetriebe ermäßigt wird. Die Arbeitnehmer haben also alle Ursache, hier offenen Blicks ihre Existenzgrundlagen zu verteidigen.

Doch wir müssen weiter fragen: Ist der Erwerbsgartenbau wirklich so beengt, daß er seinen Wirkungskreis auf die öffentlichen Betriebe ausdehnen muß? Schädigt die Einfuhr des Auslandes tatsächlich so die einheimische Produktion, daß ihre Rentabilität gefährdet ist? Dafür vermögen wir keine Beweise zu finden. Die Marktberichte der „Gartenbauwirtschaft“ zeigen im Gegenteil, daß z. B. die Preise eingeführter holländischer Tomaten fast immer über den deutschen Preisen stehen. Die italienischen Tomaten sind zwar billiger, doch halten sie infolge des längeren Transportes und der schnelleren Reife keinen Vergleich mit der Qualität heimischer Früchte aus. Wenn aber ausländische Früchte trotz höherer Preise Absatz finden, so ist dieses ein Beweis dafür, daß die heimische Erzeugung den Bedarf des Marktes einfach nicht mit Qualitätsware decken kann. Ein Beweis für den Notstand des Berufes ist also die große Einfuhr gärtnerischer Erzeugnisse nicht, diese findet vielmehr ihre Erklärung in ungedeckter Nachfrage der Verbraucher.

Es klang angenehm aus dem üblichen Chor der Unternehmer heraus, als Freiherr von Wilimowski, der Vorsitzende des Reichskuratoriums für Technik in der Landwirtschaft, auf der Tagung des Reichsverbandes in Essen für die deutsche Gärtnerei nur Erziehungszölle, keine Schutzzölle, forderte. Der in dieser Forderung liegende Grundgedanke ist schon richtig. Die Inlandsproduktion darf nicht hinter Schutzzollmauern verknöchern, sondern ihre Technik muß, ange-regt durch den frischen Wind des Auslandes, intensiviert werden. Dann wird man auch im Wettbewerb zum Nutzen aller bestehen können. Vorläufig ist der Verbrauch von Obst und Gemüse noch in einem solchen Maße steigerungsfähig, daß alle Kräfte angespannt werden können und müssen, um die für die zweckmäßige Ernährung notwendig werdenden Gebrauchsmittel zu erzeugen. Wir meinen, daß hier öffentliche Betriebe neben den privaten noch genügend Raum zur Betätigung finden. Dabei halten wir es für überflüssig, zu betonen, daß erst die Kaufkraft der Massen die Voraussetzung dafür bildet.

So sehen bei näherer Betrachtung die „Nöte des Gartenbaues“ aus, die uns auch bei jeder Lohnverhandlung vorgetragen werden. Doch stets hütet man sich, positive Zahlen zu nennen. Höchstens verweist man auf die ärmliche Kleidung kleiner Marktgärtner. Als ob nicht der Mann im bestem Zeug darunter seine Pleite und der andere unterm schäbigen Kittel seinen Wohlstand verbergen könnte. Wenn wir entgegnen, daß ärmlich gekleidete Marktgärtner in der Regel doch keine Arbeitskräfte beschäftigen, für die „hohe Löhne“ zu zahlen sind, heißt es, daß doch auch die kleineren Betriebe vorwärts kommen und Leute beschäftigen wollen. Nun, wir haben nichts dagegen, wenn ein kleiner Unternehmer vorwärts kommen will. Es darf nur nicht auf Kosten der Arbeitnehmer geschehen, die doch auch das Recht haben, „vorwärts kommen zu wollen“. Die Technik in der Produktion soll zu größeren Erträgen führen. Aber diese sollen angemessen unter diejenigen verteilt werden, die sie erarbeiten. So.

Niederlage des Bundes der Baumschulenbesitzer.

Entscheidung des Kammergerichts: Baumschulen sind Gewerbebetriebe.

Es hatte das höchste preußische Gericht, das Kammergericht, sich mit der Frage zu befassen, ob Baumschulen Gewerbebetriebe seien oder nicht. An dieser Entscheidung hatte, wie meist bei solchen Arbeitsstreiten, die betreffende Firma kaum ein so großes Interesse wie ihre Berufsorganisation, in diesem Falle der Bund der Baumschulenbesitzer, der sich aber eine erneute Niederlage geholt hat in seinem Bemühen, das Personal der Baumschulen zu landwirtschaftlichen und damit zu entrechteten Arbeitern zu machen.

Der Allgemeine Deutsche Gärtner-Kalender

erscheint in den nächsten Tagen und ist wieder für nur 1.- Rm. von allen Verbandskassierern zu erhalten. Bei Übersendung durch die Post 1.15 Rm. vorher einsenden an die Gauverwaltung. — Kollegen, bestellt sofort. Unser Kalender ist allgemein beliebt und infolgedessen schnell vergriffen.

Die Baumschule und Staudenfirma Majunke in Berlin-Spandau verstieß dauernd gegen die Arbeitszeitverordnung und wurde endlich in Strafe genommen. Auf Kommando der stahlhelmbeschirmten Bundesleitung der Baumschulenbesitzer beantragte der Firmeninhaber gerichtliche Entscheidung und unter Frohlocken wurde ein Freispruch eingeholt. Doch sie hatten sich zu früh gefreut. — Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein und die Strafkammer des Landgerichts Berlin III verurteilte die Baumschulfirma, diese wollte sich schon mit dem Urteil abfinden und zahlen, hatte auch bereits unserm Verband gegenüber Besserung gelobt —, da neues stahlhelmbesetztes Kommando: Revision beim Kammergericht!

Doch die in diesem Falle höchste Instanz wies die Revision als unbegründet zurück mit der Begründung:

Wenn im § 154 (4) der Reichsgewerbeordnung bestimmt wird, daß eine Reihe von sozialen Schutzbestimmungen auf Gärtnereien keine Anwendung finden solle, so sei daraus nicht zu folgern, daß sonst die Gärtnereien der Gewerbeordnung nicht unterstellt sein sollen. **Es gibt unbedingt Gärtnereien, die unter die Reichsgewerbeordnung fallen.** In der Landwirtschaft finde eine Urproduktion statt, Naturprodukte werden unmittelbar gewonnen. Anders liegen die Verhältnisse bei der Gärtnerei. Durch die intensive und kunstmäßige Behandlung in einer technisch ausgestatteten Gärtnerei werden die Pflanzen, Sträucher, Bäume nicht nur gepflegt sondern gezüchtet, geformt durch ausgebildete Methoden, Kreuzungen, Okulierungen usw. Als gewerblich seien Gärtnereibetriebe anzusehen, in denen die naturmäßige Erzeugung gegenüber der kunstmäßigen, intensiven Bearbeitung der Pflanzen, Sträucher, Bäume durch geschulte Kräfte in den Hintergrund trete.

Nachdem Reichsarbeitsgericht und Kammergericht diese ganz klare Rechtslage nun schon einige Male aufgezeigt und begründet haben, sollte man meinen, daß selbst Unternehmer, die durch ständigen Stahlhelmdruck auf birnenweiche Hinterhäupter in ihrem Erkennungsvermögen erheblich beeinträchtigt sind, die Aussichtslosigkeit ihres Bemühens einsehen müßten, ihr Personal jeglichen Arbeitsrechtes mit Hilfe der Gerichte zu berauben.

Wenn nun die Baumschulenbesitzer geglaubt haben, der Rechtsprechung potemkinsche Dörfer vorführen zu können, um wenigstens ihre Betriebe als landwirtschaftliche anerkannt zu erhalten, so werden auch sie im Hinblick auf die vielfachen Gerichtsentscheidungen, die aus den verschiedensten Anlässen und Gründen gerade für Baumschulen den landwirtschaftlichen Charakter abgelehnt haben, hoffentlich allmählich wieder zur Besinnung und Vernunft kommen.

Verbotene und sittenwidrige Kündigungen verpflichten zum Schadenersatz.

Das Reichsarbeitsgericht hat vor kurzem eine wegen ihrer Grundsätzlichkeit sehr wichtige Entscheidung zur Frage der Vereinigungsfreiheit und der Strafbarkeit ihrer Verletzung gefällt.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht Offenburg hatten, ohne auf das tatsächliche Vorbringen des Klägers über Veranlassung und Zweck seiner Entlassung einzugehen, die Klage abgewiesen, weil es ein allgemein anerkannter Rechtssatz sei, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung der vertraglichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist beliebig und ohne Angabe von Gründen, auch aus reiner Willkür, gelöst werden könne, und weil eine Kündigung somit allein wegen des Grundes, aus dem sie erfolge, und wegen des Zweckes, den sie erstrebe, niemals ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verletzen und deshalb nichtig sein könne. Das Reichsarbeitsgericht erklärte: „Diese Begründung ist rechtsirrig. Beweggrund und Zweck einer Kündigung können sie sehr wohl als verboten oder sittenwidrig im Sinne der §§ 134, 138, 826 BGB. erscheinen lassen. Art. 159 Satz 2 der Reichsverfassung erklärt „alle Abreden und Maßnahmen, welche die im Satz 1 gewährleistete Vereinigungsfreiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, für rechtswidrig“. Daraus folgt nicht nur, daß sie, soweit sie auf privatrechtlichem Gebiete liegen, nach § 134 BGB. nichtig sind, sondern auch, daß sie gemäß § 823 Abs. 2 BGB. zum Schadenersatz verpflichten. Unter „Maßnahmen“ im Sinne des Art. 159 a. a. O. fallen aber nicht nur öffentlich-rechtliche Akte, sondern auch private Willenserklärungen und einseitige Rechtsgeschäfte, also auch zur Auflösung von Vertragsverhältnissen bestimmte Kündigungen. Für sie eine Ausnahme zu machen, liegt kein der Rechtsordnung zu entnehmender Anlaß vor.“

Natürlich werden die Arbeitgeber in der Regel es vermeiden, in solchen Fällen den wahren Grund anzugeben. Darum ist es wichtig, daß die Gekündigten sich Zeugen von Vorgängen sichern, aus denen sich der wahre Kündigungsgrund nachweisen lasse.

Ungenügende statistische Erfassung der Gärtnerei.

Nach Wirtschaft und Statistik hat sich die landwirtschaftlich genutzte Fläche Deutschlands 1929 um 19 565 ha oder 0,1 % gegenüber 1928 vermindert, sie bedeckte insgesamt 29 371 011 ha. Auch das Gartenland hat sich vermindert, und zwar von 572 731 ha auf 571 532 ha oder um 0,2%, ebenso die Weinberge um den gleichen Prozentsatz auf 81 482 ha.

Dagegen hat die Gesamtfläche der Obstanlagen eine Erweiterung um 2,7 % auf 47 954 ha, der Anbau von Weißkohl um 5,3 % auf 46 928 ha und die Kultur „sonstiger Gartengewächse“ eine solche um 7,6 % auf 85 698 ha erfahren. Es dürfte an der Zeit sein, das Sammelsurium, das sich unter der letztgenannten Bezeichnung so bescheiden verbirgt, das aber die wichtigsten gärtnerischen Kulturen zusammenfaßt, deren Bedeutung entsprechend aufzuteilen. U. E. wären mindestens folgende Kulturarten gesondert zu erfassen:

- Baum- und Rosenschulen;
- Gemüsebau im Freiland;
- Gemüsekulturen unter Glas;
- Blumen- und Pflanzenkulturen im Freiland;
- Blumen- und Pflanzenkulturen unter Glas;
- Sonstige Gartengewächse.

Die gleiche ungenügende Erfassung der Gärtnerei tritt übrigens bei jeder Gelegenheit in die Erscheinung, so auch bei der neuen großen Arbeit des Statistischen Reichsamts, der Statistik der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe. In dieser ist die gewerbliche Gärtnerei zunächst mal überhaupt nicht aufgenommen, und dann wird in einer erklärenden Anmerkung die „nichtlandwirtschaftliche“ Gärtnerei mit der Tierzucht und Fischerei in einem Atemzug abgetan und lediglich erwähnt, daß diese Gewerbe zusammen ein Rohvermögen von 142 Mill. Rm. aufweisen.

Solche Statistikerei bzw. solche Bekanntgabe über statistische Arbeiten sind doch völlig wertlos. Nicht nur die Gärtnerei selbst, sondern die Wirtschaft überhaupt hat ein Recht darauf, endlich mal eindeutig zu erfahren, wie es mit jedem Zweig der deutschen Wirtschaft bestellt ist.

Eine Konjunkturstatistik für den Obst- und Gemüsebau.

Das „Zentralblatt des deutschen Landwirtschaftsrates“ teilt mit, daß der Reichsverband des deutschen Gartenbaues einen „Aufruf zur Beteiligung an einer Konjunkturberichtserstattung“ erläßt. In diesem Aufruf wird gesagt, daß das Ausland durch seine Agenten besser über die Konjunktur unterrichtet sei als die meisten der deutschen Obst- und Gemüsezüchter. Jetzt soll nun die Markt- und Konjunkturbeobachtung organisiert werden, und zwar so: die Preisberichtsstelle des deutschen Landwirtschaftsrates sammelt die regelmäßigen Berichte auf dem Wege über die Landwirtschaftskammern, arbeitet sie gemeinsam mit dem R. d. d. G. auf und gibt regelmäßig einen Sammelbericht an die Berichterstatte zurück.

Es ist bezeichnend, daß man den Garten-Bauern gegenüber, deren Auswahl man selbst vornimmt, es als notwendig erachtet, besonders zu betonen: „Von den Berichterstatte muß dabei unbedingte Zuverlässigkeit der Angaben gefordert werden, da sie andernfalls zum eigenen Schaden ein unrichtiges Konjunkturbild erhalten würden.“

Diese mit eigenen Bedenken der Veranstalter erwartete Berichterstattung in Verbindung mit der über mehrere Stationen gehenden umständlichen Filterung und Bearbeitung der Berichte spricht gerade nicht für eine Zuverlässigkeit der hier anscheinend unter schweren Geburtswehen zustande gekommenen Einrichtung. U. E. kann man eine einwandfreie Konjunktur- und Marktstatistik nicht auf einseitige Berichte von Züchtern aufbauen, sondern an dieser müßten auch der Handel und die Konsumenten beteiligt werden.

Gewerbelehrer aus der Arbeiterschaft aller Berufe.

Die Ausbildung der Gewerbelehrer für Preußen erfolgt in den berufspädagogischen Instituten Berlin, Frankfurt a. M. und Köln. Die Zulassung zur Ausbildung ist von einer Aufnahmeprüfung ab-

hängig. Zu dieser sind im wesentlichen vier Gruppen zugelassen: Inhaber von Reifezeugnissen einer anerkannten neunstufigen Lehranstalt, Volksschullehrer, Inhaber von Reifezeugnissen staatlich anerkannter Fachschulen und „andere Personen, die eine der Reife einer neunstufigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut“) bestanden haben.“ Diese Formulierung gibt den von der praktischen Berufsarbeit Kommenden die Möglichkeit, die Laufbahn des Gewerbelehrers einzuschlagen. Aber es ist ein enges Tor und der Wert der Bestimmungen ist noch problematischer, wenn die Tatsache zu verzeichnen ist, daß ausreichende Stipendien nicht zur Verfügung stehen. Das war bisher der Fall. Weder im Etat des Ministeriums noch im Haushalt der Institute selbst waren genügend Mittel zur Unterstützung bzw. zum Studiengelderlaß für Minderbemittelte vorgesehen.

Gerade in letzter Zeit wurden nun dem ADGB. mehrere Fälle bekannt, in denen die Gefahr vorlag, einfach das Studium abbrechen zu müssen, weil die eigenen Mittel auch bei größten Opfern bis zum dritten Semester einfach nicht reichten. Die geringfügigen Möglichkeiten der Unterstützung bedeuteten eine unerträgliche Härte, der Einhaltung geboten werden mußte. In Verbindung mit der sozialdemokratischen Fraktion des Preussischen Landtages wurde angesichts des vorliegenden Materials eine Änderung erstrebt. Die Fraktion brachte einen Antrag ein, in dem ersucht wurde, ausreichende Mittel für Stipendien zur Heranbildung von Berufsschullehrern aus den Reihen der Arbeiterschaft zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Wirtschaftspartei dieses Ansuchen auch für die Minderbemittelten aus den Kreisen der Handwerksmeister stellte, bekam der Antrag im Haushaltsausschuß die nachstehende Fassung:

„Das Staatsministerium wird ersucht, im Haushalt für das Rechnungsjahr 1930 ausreichende Mittel für Stipendien zur Heranbildung von Berufsschullehrern aus den Reihen Minderbemittelter aber fachlich Vorgebildeter zur Verfügung zu stellen und die Beihilfen nach Bedarf vom Beginn der Ausbildung an zu gewähren.“

Das Plenum des Landtages stimmte dem am 6. Juli 1929 zu. Es ist zu hoffen, daß das Staatsministerium diesem einmütigen Schritt des Landtages energisch und in großzügiger Weise nachkommt.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut und mit erhöhter Dringlichkeit auf die ganz unmöglichen und unwürdigen Verhältnisse, auf diesem Gebiet bezüglich unseres Berufes hinweisen. Gärtner, die Gewerbelehrer werden wollen, sind gezwungen, noch einen anderen Beruf zu erlernen, um die Vorbedingungen für die vorgeschriebenen Prüfungen zu schaffen.

Herrschaft und Genossenschaft.

(Aus Dr. Jul. Eisenstädter: „Macht und Arbeit in der europäischen Frühzeit“, Buchbeigabe zu den „Urania“-Kulturpolitischen Monatsheften, Jena.)

Zweifach bewegt zeigt sich im Wandel alles Irdischen dem schärferen Blick Kommen und Gehen — Vereinigung und Lösung aller menschlichen Verbände. Freie Vereinigung und zwangsmäßige Bindung, Herrschaft und Genossenschaft sind die stets wechselnden Gebilde, in denen der politische Wille Form und Gestalt erhält. Gleich den ewig wiederkehrenden Wassern im brausenden Schlund jener Meerenge, denen nach der Sage kein Lebendiger noch entrann, steigen sie auf und nieder, folgen und vernichten einander, ohne Dauer und Stetigkeit. Noch hat dieses älteste und doch stets zeitgemäße Schauspiel des Welttheaters keinen würdigen Dichter und Geschichtsschreiber gefunden. Wohl hat unser Geschlecht schärfer als frühere Generationen die inneren Gründe und treibenden Kräfte jener Vorgänge erkannt, die zur Bildung der Zwangsverbände wie der freien Genossenschaften führen. Wir wissen, daß jene ewigen Gegensätze nicht Werk oder Wille einzelner Menschen und der von ihnen geführten Völker und Gruppen sind, sondern aus dem Zwiespalt der sozialen Unterschiede geboren werden. Es mangelt nicht an Urkunden und Überlieferungen, die ein lebendiges Bild von der Wiedergeburt brüderlicher Hilfsbereitschaft, der Pflege des Gemeinsinnes in Friedensvereinigung und Schutzverbänden entrollen. Uralt ist die Einrichtung der Schutzgenossenschaften oder Gilden, in denen die Menschen des Mittelalters Ersatz für die verloren gegangene Volks- und Familiengemeinschaft der früheren Zeit fanden. Von ihnen zieht sich eine ununterbrochene Kette von Einungen, Bürger- und Kaufmannsgilden, Zünften und Gesellenverbänden bis zu den machtvollen Organisationen der Städtebünde und Hansen. Gibt aber die Kenntnis europäischer Sonderentwicklung schon die Berechtigung, in großangelegter Darstellung zu abschließenden Urteilen über Sinn und Ursache des menschlichen Genossenschaftswesens vorzuschreiten?

Herr Gartenbauinspektor Landgraf, Gewerbeoberlehrer in Wandsbek, hat im vorigen Jahre in einem ausführlichen Aufsatz (vergl. „A.D.G.Z. 1928, Nr. 15) diese unhaltbaren Zustände behandelt und ihre Beseitigung gefordert mit dem Hinweis, daß im Mittelpunkt des Unterrichts einer Berufsschule die Berufskunde steht und daß diese Schulgattung, die gerade unser Beruf unbedingt braucht, auch natürlich eine besondere fachliche Ausbildung der Lehrkräfte erfordert. Der Berufsschullehrer müsse im Berufe stehen und mit seiner fortschreitenden Entwicklung verbunden sein, er müsse in seinem Berufe leben und ihn erleben. Das vermag aber nur der, der in der Praxis des Berufes gestanden hat.

Darum ist die auf Hochschulen theoretisch genossene Ausbildung der Fachschullehrer, wie sie vom Reichsverbande verfochten wird, abzulehnen. Diese Auffassung wurde auch auf einer Tagung, die vom „Ausschuß für technisches Schulwesen“ nach Eisenach berufen war, von Prof. Dr. Litt, Leipzig, vertreten, der über „Grundsätzliches zur Ausbildung der Gewerbeoberlehrer“ sprach. Er begründete eingehend, daß die höhere Schule und die Hochschuleausbildung für die Gewerbelehrer ein Abweg sei. Sowohl für diese als auch für die Hochschule entstehen da erhebliche Gefahren. Für die Ausbildung der Gewerbelehrer sei eine eigengesetzliche Entwicklung zu verfolgen.

Wir meinen, daß von seiten der Arbeiterschaft mit größerer Energie als bisher der Standpunkt vertreten werden sollte, daß die Ausbildung des Nachwuchses der einzelnen Berufe durch Lehrer, die aus der Berufspraxis hervorgegangen sind, in erster Linie zu erfolgen habe, wobei die Mitwirkung der Wissenschaft selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein soll. Aber die Verfolgung dieses Zieles erfordert auch, daß allen Berufen gleichwertig und gleichberechtigt die Aufstiegsmöglichkeiten zu entsprechender Vorbildung gegeben werden.

Ein trauriges Zeichen der Zeit.

In der „Gartenbauwirtschaft“ nimmt Gartenbauinspektor R. Feltn, Kirchwälder, zur Gartenbauhochschule das Wort, um das vollakademische Studium an der landwirtschaftlichen Hochschule überhaupt abzulehnen. Er meint, es würde sich nur teilweise auf gärtnerischer Grundlage vollziehen und die Schaffung einer selbständigen gärtnerischen Hochschule erschweren. Die aus den Zeitverhältnissen herauswachsenden Aufgaben könne der Beruf nur selbst erarbeiten, auch die Hochschule müsse von ihm selbst getragen und ausgebaut werden. Der Weg zur selbständigen gärtnerischen Hochschule gehe nicht über die landwirtschaftliche, sondern über die Dahlemer Lehr- und Forschungsanstalt. Es sei ein trauriges Zeichen der Zeit, alte Fundamente einreißen zu wollen.

Nicht nur Europa oder die Alte Welt waren der Schauplatz jahrhundertelangen Ringens zwischen Herrscherwillkür und tief eingeborenem Rechtsbewußtsein freier Menschen. Die Söhne des Abendlandes sind nicht — wie man hie und da noch so gerne glauben möchte — unerreichte Vorbilder im Kampf um die Wahrung alter Volksrechte, haben nicht allein in Gilden und Innungen das feste Bollwerk bürgerlicher Freiheit und wirtschaftlicher Unabhängigkeit sich geschaffen. Noch stehen wir erst am Anfang genauerer Kenntnis und besseren Verstehens der Kultur der östlichen Welt und schon bringt beinahe jedes Jahr überraschende Aufklärungen über die innere Kraft und Festigkeit einer durch Jahrtausende zäh bewahrten Gesellschafts- und Rechtsordnung. Kann man einer für modernes Empfinden immerhin starren und nicht gerade durch übermäßige Freiheit des Bürgers ausgezeichneten Verfassung größeres Lob spenden als Richard Wilhelm wirkungsvolle Charakteristik der Konfuzianischen Gesellschaftsidee: „Den Heiligen auf dem Königsthron fand Konfuzius als Ideal vor — den ungekrönten König, den Heiligen aus dem Volke begann er als neues Ideal zu schaffen.“ Der Mißtrauische mag dies leicht für Übertreibung, zum mindesten für lebensfremde Verklärung nüchterner Wirklichkeit ansehen. Doch wird er sich nur schwer gegen rein sachliche Feststellungen dieses bewährten Kenners chinesischen Volkstums auflehnen können: „Das starke Element der lokalen Selbstverwaltung, die Organisationsgewohnheit innerhalb der Handwerker- und Kaufmannsgilden, war die Kraft, die die Ordnung in China aufrecht erhielt, auch wenn die staatliche Organisation für längere oder kürzere Zeit versagte.“ Wir müssen uns an dieser Stelle mit solchen Andeutungen statt genauerer Nachweise begnügen. Doch scheinen sie immerhin tauglich genug, um die Behauptung zu rechtfertigen: Eine umfassende Übersicht über den sozialen Werdegang der Menschheit wird erst dann möglich sein, wenn das Streben, über die Enge des europäischen Schauplatzes hinauszukommen, seine Stütze finden wird in zuverlässigen Untersuchungen über die sozialen Zusammenhänge bei der Entstehung und Ausdehnung der Gemeinschaftsgebilde der ganzen Menschheit. Dann wird man auch mit Fug und Recht eine Entwicklungsgeschichte der organisierten Menschheitsarbeit schreiben dürfen.

Herr Feltin kommt zu diesem Urteil aus Betrachtungen, die sich lediglich auf die Frage der Hochschulprofessuren beschränken. Wir stellen ihm anheim, auch einmal die Bestrebungen des Reichsverbandes, den gesamten gärtnerischen Fach- und Fortbildungsschulunterricht der Landwirtschaft zu übertragen, in den Kreis seiner Betrachtungen ziehen und auch in dieser Beziehung mit seinem Urteil nicht hinter dem Berge halten wollte.

Die Angriffe auf die Arbeitslosenversicherung abgewehrt.

Am Donnerstag, dem 3. Oktober, fiel im Reichstage die Entscheidung über die in den letzten Wochen heiß umstrittene Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Das Ziel der verbündeten Reaktionäre war der allgemeine Abbau. Der Kampf dagegen war deshalb so schwierig, weil infolge der unglückseligen Parteiverhältnisse auf der linken Seite des Parlaments eine Regierungskoalition geboten ist, die eine Partei industrieller Scharfmacher miteinschließt.

Wenn trotz dieser politischen Schwierigkeiten das neue Gesetz nun doch von allen grundsätzlichen Verschlechterungen hat freigehalten werden können, so darf das als ein bedeutender Erfolg der Sozialdemokratischen Partei, die hier auch die Interessen der Gewerkschaften vertrat, gewertet werden.

Die kurze Zeit, die uns zur eigenen Information und zur Berichterstattung jetzt zur Verfügung steht, bedingt es, daß wir nur die hauptsächlichsten Punkte kurz herausstellen können.

Die allgemeine Verlängerung der Wartezeit für alle Ledigen auf zwei Wochen ist abgewehrt. Die Anrechnung der Versorgungsgebühren der Kriegsbeschädigten auf die Arbeitslosenunterstützung ist verhindert worden.

Der Angriff auf die Sozialrentner, ihre Rentenbezüge voll zur Anrechnung zu bringen, ist soweit zurückgeschlagen, daß eine Freigrenze von 30 Rm. monatlich in das Gesetz aufgenommen werden konnte.

Vor allem aber ist von den wichtigsten gegnerischen Angriffen auf Kürzung der Regelunterstützungssätze für Arbeitslose mit weniger als 52 Wochen in dem neuen Gesetz nichts übrig geblieben.

In der Frage der Saisonarbeiterunterstützung bedurfte es aller Kraftanstrengung, um die Pläne der Sozialreaktion abzuwehren. Die Rechtsparteien hatten sich zunächst die Vorschläge der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zu eigen gemacht, die dahingingen, daß der Arbeitslose für die Zeit,

in der eine regelmäßig wiederkehrende Arbeitslosigkeit berufsüblich ist, keine Arbeitslosenunterstützung erhalten sollte.

Nachdem diese allgemeine Entrechtung der Saisonarbeiter verhindert worden war, stritten die Gegner um so entschiedener für eine besondere Verlängerung der Wartezeit auf drei Wochen, und es war ihnen bereits gelungen, sie im Reichsrat durchzusetzen. Die sozialdemokratische Fraktion hat auch diese Belastung wieder entfernen können. Da die Einigung der Parteien über die Regelung der Saisonarbeiterunterstützung bis in die allerletzten Tage hinein überhaupt unmöglich erschien, so bestand schließlich die Gefahr, daß mangels einer gesetzlichen Bestimmung die Reichsanstalt auf Grund ihrer Befugnisse von sich aus eingegriffen, indem sie die Wartezeit verlängert und die Unterstützungsdauer verkürzt hätte.

Angesichts dieser großen Gefahr ist mit der Neuregelung der Unterstützungssätze für die Saisonberufe der einzige gangbare Weg gegangen, um diese Arbeitergruppen, die nach der geltenden Gesetzgebung in einer völlig unzulänglichen Sonderfürsorge stehen, wieder in die allgemeine Arbeitslosenversicherung einzugliedern. Es ist erreicht worden, daß die bisherige Bedürftigkeitsprüfung für die Saisonarbeiter wieder völlig aufgehoben und damit ihr Rechtsspruch hergestellt wird.

Die Unterstützungen an die Saisonarbeiter sind in den unteren sechs Lohnklassen unverändert geblieben, in den oberen kommen die Sätze der Krisenfürsorge zur Auszahlung. Die Erhöhung der Beiträge ist infolge des Widerstands der Deutschen Volkspartei nicht beschlossen, deshalb müssen bis zu einer anderweitigen Regelung die sich ergebenden Fehlbeträge aus der Reichskasse aufgebracht werden. Das braucht einstweilen nicht die Sorge der Arbeiterschaft zu sein, um so weniger, als durch Entziehung der Subventionen an die Unternehmer und der Liebesgaben an die verschiedensten Parasiten der Republik die erforderlichen Summen leicht eingebracht werden könnten.

Leistungen nach dem Ausscheiden aus der Krankenkasse.

Grundsätzlich gewährt die reichsgesetzliche Krankenversicherung nur an diejenigen Personen Leistungen, die Mitglied der betreffenden Krankenkasse sind. Die Leistungspflicht beginnt stets ohne irgendeine Wartezeit (eine solche ist nur bei der Wochenhilfe und bei den sogenannten Mehrleistungen vorgesehen) mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung. Ebenso endet der Anspruch an die Kassenleistungen mit dem Aufhören der Beschäftigung.

untergeordneten oder von ihr abhängigen Gruppe für ihren Vorteil zu verwerten oder nach ihrem Ziel zu lenken. Sucht sie die Arbeit der abhängigen Schicht zweckmäßig zu gestalten, sie in eine bestimmte Form zu bringen, durch Vereinigung und Teilung der Kräfte stärkere Wirkungen zu erzielen, so dient dies letzten Endes nur ihren Interessen. Umgekehrt danken die Verbände der wirtschaftlich-schwachen oder politisch-hörigen Schichten ihrer Entstehung dem Streben, sich gegen den Druck der Oberen zur Abwehr oder zum Schutz zusammenzuschließen. „Vereinigt werden auch die Schwachen mächtig!“

Die von der Herrschaft aufgelegte und durchgeführte Zwangsorganisation fördert nicht selten bei den Beherrschten das Gefühl der eigenen Kraft. Das Bewußtsein wird wach, daß die Ansprüche der Herrschaft in keinem Verhältnis zu ihrer Zahl oder ihrer wirtschaftlichen Leistung stehen. Die bedingungslose Unterordnung unter den Willen der Mächtigeren wird abgelöst durch das Streben, selbst gewisse Ansprüche stellen zu können, nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte zu besitzen. Als bestes Mittel zur Durchsetzung dieser Mindestforderung erweist sich auch hier die Vereinigung. Die Organisation von unten auf beginnt. Die sozialen Wurzeln der ältesten dieser Schutz- und Trutzorganisationen des neuen Europa sind nicht leicht aufzudecken. Im Süden der Alpen scheint das Vorbild der spätromischen Zwangsorganisation aller Berufe die neuen und freieren Gebilde nicht unmerklich beeinflusst zu haben. Die Schutzgenossenschaften des Nordens dagegen boten in ihren Anfängen offenbar Ersatz für die entschwundenen Bluts- und Familienverbände der freien Stammeszeit. Später erst folgten jene Vereinigungen, die rein wirtschaftlichen Zwecken dienten oder aus der nämlichen wirtschaftlichen oder sozialen Bildung hervorgingen. Das wirtschaftliche Sonderziel dieser Verbände suchte man nicht selten durch Betonung der religiösen Gemeinschaft zu verhüllen. Auch in der vorstaatlichen Zeit hatten sich die Völkerschaften allenthalben zu Kulturgemeinschaften vereinigt und das Band gemeinsamer Gottesverehrung umschlang nicht selten Stämme, die jeder andern Bindung sich widersetzt hätten.

Hoher Gemeinsinn war nicht nur eine Eigentümlichkeit der mittelalterlichen Bürger und Handwerker, er ist überall vorhanden, wo kein einseitiger wirtschaftlicher Druck freie Arbeiter auf den Markt wirft. Wird durch ungleiche Verteilung der Arbeit das wirtschaftliche Gleichgewicht in einem Gesellschaftskörper erschüttert, so machen sich sofort die Gegensätze der Klassen geltend und der „Geist der allgemeinen Brüderlichkeit“ ist über Nacht dahin. Das haben zu ihrem Leidwesen nacheinander die einzelnen Gesellschaftsschichten der mittelalterlichen Städte erfahren müssen.

Mittelalterlicher Gemeinsinn ist, wie jede andere Form der menschlichen Solidarität, wirtschaftlich bedingt und an eine bestimmte Gesellschaftsschicht gebunden. Bruderschaften und Einigungen, Gilden, Zünfte sind die zeitlich bedingten Erscheinungsformen dieses sozialen Verwandtschaftsgebietes. Das Bestreben, die eroberte Gesellschaftsstellung zu halten, die verlorenen wiederzugewinnen — der Wille zur Abwehr der feindlichen, zur Sammlung der sozialen verwandten Kräfte führt zur Entstehung aller Schutz-, Hilfs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Alle Versuche zur Erklärung mittelalterlichen Genossenschaftswesens, alle Berufung auf mittelalterliches Solidaritätsgefühl bleiben unfruchtbar, wenn es nicht gelingt, den Gemeinsinn einer oder mehrerer Gruppen als Folgeerscheinung eines bestimmten Kräfteverhältnisses innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft deutlich werden zu lassen. Die Bearbeitung des Menschen durch den Menschen ist das Problem, das hinter allen Organisationsversuchen, Einigungs- und Abwehrbestrebungen der europäischen Gesellschaft wie der Menschheit aller Perioden und Zeitalter immer wieder sichtbar wird.

Sind aber die wirtschaftlichen wie die politischen Verbände, die freien Genossenschaften wie die Zwangsvereinigungen klassenmäßig bedingt, so gilt dies in noch viel höherem Grade für jede gemeinschaftliche Tätigkeit einer oder mehrerer Gruppen. So wird auch jede zielbewußte oder zweckmäßige Handlung einer gesellschaftlichen Vereinigung, insbesondere die organisierte Arbeit, ihren Klassencharakter nicht verleugnen können. Jede Herrschaft strebt danach, die Arbeit der ihr

gung, das ja gleichzeitig auch die Beendigung der Mitgliedschaft nach sich zieht. Diese letzte Vorschrift gilt nicht für die Krankheitsfälle, die bereits zu einer Zeit begonnen und Leistungen erfordert haben, in der das Beschäftigungsverhältnis und damit die Mitgliedschaft noch bestand. Wichtig ist auch, daß Arbeitsunfähigkeit solange Mitglied der Kasse bleiben, als diese ihnen Leistungen zu gewähren hat. Diese Fortdauer der Mitgliedschaft während des Bezuges von Krankengeld hat für die Mitglieder den großen Vorteil, daß sie während dieser Zeit gegebenenfalls auch noch auf andere Leistungen der Kasse Anspruch haben.

Es gibt nun in der Reichsversicherungsordnung eine ganze Anzahl Vorschriften, die den Versicherten auch nach dem Ausscheiden aus der Kasse noch einen gewissen Schutz einräumen. Diese Bestimmungen sind je nach den einzelnen Leistungen, die sie betreffen, ganz verschieden. Von großer Bedeutung ist hier der § 214 der Reichsversicherungsordnung. Dieser bestimmt: „Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen. Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist. Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.“

Nach dieser Rechtslage ist demnach ein Weiterbestehen des Anspruchs an verschiedenen Voraussetzungen geknüpft. Einmal muß der Versicherte wegen „Erwerbslosigkeit“ ausscheiden. Diese Voraussetzung ist beispielsweise dann erfüllt, wenn das Mitglied die Arbeit infolge Unvermögens aufgibt. Durch eine kurz nach dem Ausscheiden wieder aufgenommene Beschäftigung erlischt der Anspruch an den oben wiedergegebenen Paragraphen. Weiter ist Voraussetzung, daß der Versicherte in den letzten 12 Monaten vor dem Ausscheiden mindestens ein halbes Jahr gegen Krankheit versichert war. Es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich um freiwillige oder Pflichtmitgliedschaft handelt. Weiter ist belanglos, ob Pausen dazwischen lagen. Bei welcher Kasse oder welchen Kassen diese Mitgliedschaft zurückgelegt ist, ist ebenso gleich.

Er braucht diese Zeit nicht nachzuweisen, wenn er unmittelbar vorher 6 Wochen derselben Kasse angehört hat. Außerdem kann von dieser Vorschrift nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Versicherungsfall (Krankheit usw.) während der Erwerbslosigkeit und binnen 3 Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Ist dies der Fall, so muß die Kasse die Leistungen bis zur Beendigung des Falles zahlen. Wenn die Satzung der Kasse keine anderen Vorschriften enthält, erlischt der Anspruch, wenn sich der Erwerbslose im Ausland aufhält.

Für das Sterbegeld gelten besondere, weitgehende Bestimmungen. Dieses muß unter den gleichen Voraussetzungen, die oben angeführt sind, auch nach Ablauf dieser 3 Wochen gewährt werden, wenn Krankenhilfe (Arzt, Arznei und Krankengeld) bis zum Tode von der Kasse geleistet worden ist. Eine noch günstigere Bestimmung enthält der § 202 der RVO. Nach diesem ist die Kasse sogar dann verpflichtet, Sterbegeld zu zahlen, wenn ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen 1 Jahr nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit stirbt. Der Verstorbene muß jedoch bis zu seinem Tode arbeitsunfähig krank gewesen sein. Diese Bestimmung ist leider in der Öffentlichkeit wenig bekannt, so daß manche ihre berechtigten Ansprüche nicht melden und ihrer verlustig gehen. Genau wie bei der oben besprochenen, so müssen auch bei dieser Bestimmung verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, ehe die Kasse zur Leistungsgewährung verpflichtet werden kann. Bedingung ist, daß der Kranke an derselben Krankheit stirbt, wegen der er von der Kasse „ausgesteuert“ worden ist. Weiter muß der Tod innerhalb 1 Jahres nach dieser Aussteuerung eintreten und der Verstorbene bis zu seinem Tode arbeitsunfähig gewesen sein.

Für die Wochenhilfe gelten besondere Bestimmungen. Der § 195 a legt in seinem Absatz 7 fest: „Der Anspruch auf Wochenhilfe bleibt beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch dann bestehen, wenn die Versicherte wegen ihrer Schwangerschaft innerhalb 6 Wochen vor der Entbindung aus der Versicherung ausgeschieden ist.“ Die sämtlichen Leistungen der Wochenhilfe müssen demnach auch dann gewährt werden, wenn die Schwangere innerhalb 6 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherung niederkommt. Dies tritt jedoch nur dann ein, wenn die Arbeit infolge Schwangerschaft niedergelegt worden ist. Andere Ausscheidungsgründe (Arbeitsmangel, reguläre Kündigung, Witterungseinflüsse usw.) berechtigen auf keinen Fall zum Bezüge von Wochenhilfeleistungen auf Grund der eben besprochenen Bestimmung.

Trotz dieser Schutzbestimmungen ist es jedem Versicherten nur zu empfehlen, sich bei einem Ausscheiden aus der Ver-

sicherungspflicht bei der Kasse freiwillig weiterzuversichern. Sie erhalten sich damit unter allen Umständen die vollen Ansprüche auf die Kassenleistungen aufrecht.

Klees.

Das Jahrbuch 1928 des ADGB.*

Der vom Bundesvorstand zu erstattende schriftliche Bericht ist soeben als Jahrbuch 1928 im Buchhandel erschienen. Trotz des Umfanges von 323 Seiten bringt das Buch nur in knappster Form einen Überblick über die wichtigsten Vorgänge.

In dem einleitenden Kapitel wird ein Bild der wirtschaftlichen und sozialen Umwelt gezeichnet. In den 17 Kapiteln, die dem großen Thema Wirtschaft und Politik, stets im Hinblick auf die Aufgaben und die Wirksamkeit der Gewerkschaften, gewidmet sind, wird in erster Linie die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben der Verbände, die Wirtschafts-, Sozial- und Kulturpolitik des ADGB, geschildert. Die Darstellung macht nicht halt an der Grenze des Jahres 1928. So wird der Kampf um die Arbeitslosenversicherung in seinem dramatischen Verlauf bis zum Juli 1929 geschildert. Die nicht minder hartnäckige, in ihrer grundsätzlichen Bedeutung kaum zu überschätzende Auseinandersetzung über das Schlichtungswesen wird gleichfalls bis in die letzten Monate verfolgt. Aber nicht nur der systematische Feldzug gegen die moderne Sozialpolitik, der noch lange nicht abgeschlossen ist, findet eine eingehende Darstellung. Auch die Entwicklung der Reparationsverhandlungen wird bis an die Schwelle der Haager Konferenz aufgezeigt.

In keiner anderen Veröffentlichung kommt die Gewerkschaftspolitik in einer so konzentrierten Form und so aktuell zum Ausdruck, wie in diesem Rechenschaftsbericht, der keineswegs nur als eine historische Darstellung, sondern als ein aktives Element der Gesamtpolitik der Gewerkschaften zu werten ist.

Ein zweiter Teil, der in 14 Kapiteln die Gewerkschaftspolitik im engeren Sinne, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen sowie die Entwicklung des ADGB, zur Darstellung bringt, ist im strengen Sinne des Wortes ein Bericht über die Tätigkeit der Gewerkschaften während des Jahres 1928. Er enthält zum ersten Male neben den ständigen großen Kapiteln über „Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen“, „Tariflöhne“ einen besonderen Abschnitt über „Die tarifpolitischen Gemeinschaftsaufgaben der Verbände“ sowie einen interessanten Überblick über „Die örtliche Gewerkschaftspressen“. Dieser Teil behandelt auch die Entwicklung der Ortsausschüsse und ihrer Einrichtungen und bringt gleichzeitig eine Abhandlung über die von den Bezirksausschüssen zu erfüllenden Aufgaben.

In dem anschließenden dritten Teil finden die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gewerkschaften eine Würdigung, um abzuschließen mit einigen Kapiteln über das Internationale Arbeitsamt und den Internationalen Gewerkschaftsbund. Im letzteren sind auch die Richtlinien für die Wirtschaftspolitik des IGB. enthalten, die dem im nächsten Jahre stattfindenden Internationalen Gewerkschaftskongress zur Annahme unterbreitet werden sollen.

Die dem Jahrbuch beigegebenen großen Statistiken über den Arbeitsmarkt, die Lohnentwicklung der Verbände, der Ortsausschüsse, der Arbeitersekretariate usw. sind als besonderer Anhang auf 60 Seiten vereinigt.

Eine neue Gliederung des Stoffes zur besseren Orientierung und Verbindung zusammenhängender Fragen wird angenehm empfunden werden.

Grundsteinlegung zum Verbandshaus der neuen Großorganisation.

Schon der Vorläufer des Verkehrsbundes, der „Zentralverband der Handels-Transport- und Verkehrsarbeiter“ hatte 1909 den Bau eines Verbandshauses in Berlin beschlossen, für den bis zum 31. Dezember 1928 durch besondere Beiträge insgesamt 1 314 546,50 Rm. aufgebracht worden sind. Durch die seit 1926 geführten Zusammenschlußverhandlungen verzögerte sich die Ausführung insofern, als erst bei deren Abschluß sich übersehen ließ, welche Räume der neue Großverband dann beanspruchen würde. Nachdem es feststand, daß Verkehrsbund, Gemeinde-, Staats- und Gärtnerarbeiter sich vereinigen, konnte der Bau beschleunigt werden.

Am 19. September fand nun die Grundsteinlegung zu dem am Engelufer gelegenen Zentralverwaltungsgebäude des neuen Großverbandes statt, das eine Fläche von rund 3500 Quadratmeter umfaßt, wovon 2600 Quadratmeter bebaut werden.

Im Namen der drei Verbände begrüßte der Vorsitzende des Verkehrsbundes, Oswald Schumann, die Erschienenen, wies darauf hin, daß dieses neue Haus ein Zeichen finanzieller Kraft, wachsender Macht und steigender Einflüsse der Gewerkschaften sei, und schloß, indem er die traditionellen Hammer schläge ausführte, mit dem Wahlspruch:

* Durch alle Ortsausschüsse, des ADGB, zu beziehen. Preis broschürt 6 Rm., gebunden 6,60 Rm.

„Möge dieses Haus sein ein wahres Zeichen vereinigter Kraft und Geschlossenheit, die Stätte brüderlichen und solidarischen Wirkens, eine Waffenschmiede für den sozialen und kulturellen Aufschwung der Arbeiterschaft.“

Anschließend daran sprach dann Kollege Müntner vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der die drei Hammerschläge vollführte unter dem Motto: „Für den gewerkschaftlichen Fortschritt, für den vollkommenen Zusammenschluß aller Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und des Verkehrs, für den nationalen und internationalen wirtschaftlichen und politischen Aufstieg der Arbeiterklasse in unzerstörbarem Glauben an unsere Mission.“ Unser Kollege Busch erklärte unter Hammerschlag: „Wille, Klarheit, Solidarität sind die Bausteine dieses Hauses. Wir werden mit allen Kräften im Rahmen der neuen Großorganisation mitarbeiten.“ Der Vorsitzende des ADGB, Leipart, wünschte dem neuen Bau, daß es ein Haus des Volkes und des freien Volksgeistes werde. Wir müssen am Volksstaat und einer gerechten sozialen Ordnung mitarbeiten. Otto Wels, vom Vorstand der Sozialdemokratischen Partei, betonte die Zusammenarbeit zwischen Partei und Gewerkschaften, die immer wieder neue Energien zur Verwirklichung unseres sozialen Denkens erzeuge.

Arbeitskämpfe und Tarife

Lohnerhöhungen in Camenz.

In Ergänzung unseres Berichtes in Nr. 20 haben wir heute mitzuteilen, daß es die Generaldirektion der Herrschaft Friedrich Heinrich Prinz von Preußen in Camenz wirklich erst noch auf einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses hat ankommen lassen. Dieser entsprach den Forderungen unserer Kollegenschaft in voller Höhe, indem er den Gärtnern 4 Pfg. und den Arbeitern 3 Pfg. je Stunde zubilligte.

Nach der bisherigen schäbigen Haltung dieser Herrschaft und Herrschaften wäre es nicht verwunderlich, wenn auch erst noch die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches erfolgen müßte.

Privatgärtnerei

Zur Neufassung des Entwurfs eines Hausgehilfengesetzes.

Im Reichsarbeitsblatt vom 25. Juni 1929 ist der Gesetzentwurf über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft (Hausgehilfengesetz) veröffentlicht. Gleichzeitig ist eine ausführliche Begründung beigelegt. Wir haben uns in den früheren Jahren des öfteren mit dem Gesetzentwurf beschäftigt, müssen, da anzunehmen war, daß auch Kollegen der Privatgärtnerei von den Bestimmungen des Gesetzes berührt werden konnten. In der Begründung wird jedoch ganz eindeutig ausgeführt, daß berufsmäßige Gärtner und Gärtnereiarbeiter nicht unter das Gesetz fallen sollen, weil sie als solche keine Hausgehilfenarbeit leisten.

Unsere Kollegen können nur in Ausnahmefällen von den Bestimmungen des Gesetzes getroffen werden. Einmal, soweit sie in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, des weiteren soweit die häusliche Tätigkeit, Portierdienste usw. eine überwiegende ist. Andeutungsweise ist in der Begründung zum Ausdruck gebracht, daß der Gartenbau im Sinne dieses Gesetzes der Landwirtschaft zuzurechnen ist. Damit können wir uns keineswegs einverstanden erklären. Wenn, wie in Aussicht genommen, die Rechtsverhältnisse aller Zweige unseres Berufes durch ein Sondergesetz geregelt werden sollen, ist es durchaus angebracht, die Privatgärtnerei mit einzubeziehen.

Blumengeschäfte

Entscheidung über den Reichstarif durch eine Verbandskonferenz.

Die Kollegenschaft harrt mit begreiflicher Spannung der Erledigung der Verhandlungen um den Reichstarif. Nachdem nun bereits der Oktober ins Land gekommen, ohne daß die Verhandlungen zum Abschluß gebracht werden konnten, erscheint es angebracht, auch an dieser Stelle (durch Rundschreiben sind die Ortsgruppen im übrigen stets auf dem Laufenden gehalten) über den Stand der Dinge zu unterrichten. Das kann nur in aller Kürze und nicht abschließend geschehen.

Über den Manteltarif ist eine Verständigung erfolgt, nachdem die Geschäftsinhaber ihre vielen und weitgesteckten Verschlechterungsanträge aufgegeben hatten. Dagegen ist es nicht gelungen, sie auch von ihren Forderungen auf Lohnabbau abzubringen. Wohl haben sie ihre erst hartnäckig verfochtene Absicht auf einen allgemeinen Lohnabbau preisgegeben, aber sie halten fest an einen Abbau der reichstariflichen Mindestlöhne, und zwar nicht nur der Lehrlingssätze, sondern auch der Löhne für Binder und Binderinnen.

Unsere Verhandlungskommission hat darauf erklärt, bei der Schwere des Zugemuteten die Entscheidung in die Hände der Mitgliedschaft legen zu müssen. Durch Rundfrage war eine Übereinstimmung unter unseren Ortsgruppen nicht zu erzielen. Deshalb beschloß der Verbands-

vorstand, anläßlich des Verbandstages eine Konferenz von Vertretern der Ortsgruppen einzuberufen, die entscheidend Stellung nehmen soll.

Lehrlings- und Bildungswesen

Ein Lehrlingszüchter engros.

Wenn irgendwo bei den Garten-Bauern etwas los ist, ist der Gärtnereibesitzer Carl Ansoerge aus Altona-Klein-Flottbek der erste Mann an der Spritze. Denn er ist nicht nur ein „echt deutscher“ Mann, sondern auch ein strammes Mitglied des Reichsverbandes des Deutschen Gartenbaues. Das ist aber anscheinend auch eine Vorbedingung, um eine blühende Lehrlingszüchterei einzurichten und unterhalten zu können.

In dem Betrieb des Herrn Ansoerge, in dem er persönlich sehr selten nur zu sehen ist, sind beschäftigt: eine Obergärtnerin, zwei Töchter des Herrn Ansoerge und fünf weibliche und drei männliche, also zusammen acht Lehrlinge. Gehilfen brauchen da natürlich nicht beschäftigt werden. Die Entlohnung der Lehrlinge ist natürlich dem sonderbaren Betriebe angepaßt. Sie erhalten je Woche im ersten Lehrjahr 3 Rm., im zweiten 6 Rm. und im dritten 9 Rm. Dabei dauert die Arbeitszeit von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends. Jeden zweiten Sonntag haben die Lehrlinge „Sonntagsdienst“ zu machen, und zwar von 7 Uhr morgens bis 8 Uhr abends ununterbrochen. Mit je vier Lehrlingen lassen sich da jeden Sonntag allerhand „naturnotwendige“ Arbeiten verrichten.

Also eine ausgesprochene Lehrlingszüchterei in vollendeter Reinkultur, natürlich vom Gärtnereiausschuß anerkannt.

Daß Herr Ansoerge gegen jeden Tarifvertrag ist, versteht sich nach obigem natürlich von selbst. Das hinderte ihn aber nicht, eine Vorbesprechung über den Abschluß eines Tarifvertrages für die Handelsgärtnereien von Groß-Hamburg mit seiner Gegenwart zu beehren. Seine „Mitarbeit“ bestand allerdings in der Forderung der Hinzuziehung „nationaler“ Arbeitnehmer.

Dabei vermochte er nicht einmal eine nationale Gärtnerorganisation näher zu bezeichnen. Man einigte sich dann darauf, daß wohl die „Junggärtner“ gemeint seien. Die Mehrzahl der Unternehmer waren aber vernünftig genug, von Herrn Ansoerge abzurücken, will man doch gerade die bisher so schön in den Junggärtnervereinigungen gehüteten Schäfchen mit besonderer Absicht nicht in die wirtschaftlichen Streitfragen hineinziehen.

Als vor einiger Zeit auch einmal Herr Ansoerge einen Gehilfen beschäftigte, wurde dieser, der Mitglied unseres Verbandes war, von ihm aufgefordert, sich aus unserem Verband abzumelden und seinen Übertritt zur „Deutschen Hilfe“ (schwarzweißrote Hakenkreuzler) anzumelden. Als der Kollege das natürlich nicht tat, war seines Daseins in diesem gesegneten Betrieb nicht länger.

Wir sind der Meinung, daß man auch auf Arbeitgeberseite nicht immer wieder Rücksicht auf solche Lehrlingszüchtereien nehmen sollte. Sie sind ein Krebsgeschwür für den gesamten Beruf. Der vernünftige Teil der Arbeitgeber sollte sich, wie in der Tariffrage, nun auch endlich bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses von solchen „Führern“ frei machen. Und die Gärtnereiausschüsse sollten energischer als bisher die Beschlüsse über das Halten von Lehrlingen in Taten umsetzen. Runge.

Der Minister für Handel und Gewerbe über die Lehrzeit.

Das Treiben der Lehrlingszüchter wird jetzt schon den Regierungstellen zu bunt. So hat sich der preußische Minister für Handel und Gewerbe veranlaßt gesehen, in einer Verfügung vom 20. August d. J. sich gegen die in allen Gewerben jetzt zu beobachtende Manie einer Verlängerung der Lehrzeit zu wenden. Es heißt in dieser Verfügung:

„Ich habe bisher die Auffassung vertreten, daß eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit für einzelne Gewerbe oder einzelne Gewerbebezüge über den Zeitraum von 3 Jahren den Innungen gemäß § 81 a Ziffer 3, 93 Absatz 2 Ziffer 5, 100 c GO. oder der Vereinbarung der Lehrvertragsparteien überlassen werden sollte. Dieses Verfahren hat sich so lange bewährt, als sich derartige Anträge in mäßigen Grenzen hielten und sich auf einzelne Gewerbe beschränkten. Nachdem jedoch das Handwerk in neuerer Zeit eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit über drei Jahre hinaus in fast allen Gewerben anstrebt, führt das bisherige Verfahren zu starken Abweichungen, nicht nur zwischen den verschiedensten Handwerkskammern.

Ich halte es deshalb für zweckmäßig, daß in Zukunft die Handwerkskammern auf Grund des § 130 a Absatz 2 GO., die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe und Gewerbebezüge für ihren Bezirk einheitlich festsetzen. Dabei ist davon auszugehen, daß bei planmäßiger Ausbildung durch den Lehrherrn eine Lehrzeit von 3 Jahren auch heute noch in der überwiegenden Anzahl der Gewerbe zur Ausbildung des Lehrlings regelmäßig genügen wird. Eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit über 3 Jahre hinaus bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 4 Jahren kann nur für solche Gewerbe in Frage kommen, in denen die technischen Anforde-

rungen so gestiegen sind, daß eine ordnungsmäßige Ausbildung in 3 Jahren nicht mehr erreicht werden kann.

Soweit danach eine Verlängerung der Dauer der Lehrzeit über 3 Jahre hinaus für einzelne Gewerbe in Frage kommt, werden die Handwerkskammern gleichzeitig für eine angemessene Entschädigung der Lehrlinge, besonders im 4. Lehrjahre, zu sorgen haben.

Volkshochschule Groß-Berlin.

Der diesjährige Lehrplan der Volkshochschule Groß-Berlin enthält mehrere naturwissenschaftliche Veranstaltungen, die auch für unsere Mitglieder von besonderem Interesse sind, z. B.: Das Wetter, seine Beurteilung nach der Wetterkarte. 3 Lehrabschnitte zu je 6 Abenden von 20—22 Uhr. Luisenstädtisches Gymnasium, Gleimstraße 49. Beginn: Mittwoch, den 23. Oktober.

Biologische Lehrausflüge. Univ.-Prof. Dr. P. Deegener. Wanderungen in das Gelände der Umgebung von Berlin. Tiere und Pflanzen der Heimat (Sonntagswanderungen). Stud.-Rat Dr. M. Braun.

Heimatkundliche Wanderungen. Univ.-Prof. Dr. F. Solger. Erste Wanderung Sonntag, den 3. November, ab Bahnhof Dreilinden der Vorortstrecke nach Stahnsdorf um 9.45 Uhr: Beketal.

Ausführliche Lehrpläne kostenlos von der Geschäftsstelle, C 2, Breite Str. 11.

Berichte

Arbeitsjubiläum.

Unser Vertrauensmann im Männer-Genesungsheim in Zitzschewig bei Dresden, Kollege **Johann Stiller**, begeht sein 25jähriges Arbeitsjubiläum. Dazu herzliche Glückwünsche.

Zum Jubiläum der Baumschule von Hesse in Weener.

Die Baumschulen von H. Hesse in Weener, besonders bekannt durch die Vielseitigkeit ihrer Gehölzsortimente, bestehen jetzt 50 Jahre. Natürlich wird das aus geschäftlichen Gründen und Lokalpatriotismus zum Anlaß genommen, das Ereignis gebührend zu feiern. Dagegen wird auch niemand etwas einzuwenden haben, dabei mögen Verdienste dieser und jener Art auch ruhig mal über den grünen Klee hinaus gelobt werden. Alles menschlich verständlich. Aber man soll die Dinge nicht in ihr Gegenteil verkehren.

Das geschah aber in der „Weser-Zeitung“. Da heißt es in einem Jubelartikel:

„Einen wertvollen Bestandteil des Fundaments, auf dem Hermann A. Hesse seine Weltfirma aufbaute, bildeten die Beziehungen, die er zu seinen Mitarbeitern unterhielt. Er bildete sich einen Stamm pflichttreuer Arbeitskräfte heran, an die er mit Recht hohe Anforderungen stellte, denen er aber auch gesicherte Lebensverhältnisse bot.“

Bei dieser Darstellung ist nur das Eine richtig, daß hohe Anforderungen an die Arbeitskräfte gestellt werden, und zwar nicht nur im Betriebe, sondern auch außerhalb. Als treue Pflichterfüllung wird z. B. auch angesehen die Beteiligung an den sonntäglichen Geländeübungen des „Stahlhelms“, die einer der fünf Neffen des alten Herrn Hesse, der jetzige Mitinhaber Luyken veranstaltet. Die „gesicherten Lebensverhältnisse“ bestehen in einem Stundenlohn von durchschnittlich 50 Rpf. —

Wenn ferner in dem Artikel der von Hesse begründeten Siedlung gedacht wird, so liegen deren Vorteile mehr auf seiten der Firma als auf seiten der Arbeiter. Sind diese doch, da die Firma der Hypotheken-Gläubiger ist, zu völliger Abhängigkeit verurteilt. Die „wohlthätigen Zwecke“, denen Hesse ein „gebefreudiges Herz“ entgegenbrachte, sind also sehr zweifelhafter Natur. Es ist ein Elendsleben, das die Arbeiterschaft dort fristet.

Auch ein Beitrag zur Konzentration im Samenbau.

Die „Terra“, Aktiengesellschaft für Samenzucht in Aschersleben, die im vergangenen Jahre keine Dividende verteilte, hat in dem Ende Mai abgelaufenen Geschäftsjahr recht zufriedenstellend gearbeitet. Die Angliederung der Firmen Gebrüder Ziegler, Samenbau in Erfurt, und der A.-G. van Waveren und Herzog, Samen-Großkulturen in Weisenfels, hat sich günstig ausgewirkt. Es wird also wieder Dividenden geben.

Notgejammer als Mittel zum Zweck.

Die notleidenden Garten-Bauern kommen von einer guten Konjunktur in die andere. Waren die „85proz. Frostschäden“ im Frühjahr eine wundervolle Gelegenheit, ihr Liedchen von der „Not der gärtnerischen Landwirte“ zu singen, so lassen sie jetzt ein anderes Verschen ertönen, das von langen und schlimmen

Trockenperioden, die viele Betriebe „sogar an den Rand des Ruins gebracht“ haben. Aber obgleich nun angeblich „alles verdorrt“ ist, kommt dann der stets gleiche Refrain: die außerordentlich starke Einfuhr. So geschehen in der Bezirksgruppe Hannover des Reichsverbandes des deutschen Gartenbaus. Man merkt in dem Eifer, das schöne Lied von der „Not der Landwirtschaft“ zu singen, aber gar nicht die Widersprüche, in die man sich verwickelt. Wenn die heimischen Erzeugnisse halb oder ganz verdorrt sind, ja, ist dann nicht die Einfuhr notwendig? Oder umgekehrt. Hält man die Einfuhr nicht für notwendig, ist es dann klug, derart übertriebene Darstellungen von ungenügender Erzeugung und schlechter Qualität zu geben?

Uns will scheinen, unsere Garten-Bauern und ihre Führer sind nicht bloß schlechte Sänger und Musikanten, sondern noch schlechtere — Geschäftsleute.

Die ungewöhnliche sommerliche Dürre wollen wir selbstverständlich nicht leugnen, auch ihre üblen Folgen nicht. Aber wir wenden uns gegen das Notgejammer, das dann gleich wieder in Szene zu sehr durchsichtigen Zwecken gesetzt wird. Besonders deswegen, weil die wirklich Notleidenden dabei mit Ungestüm überschrien werden. Das sind die Tausende von Arbeitslosen, die infolge der Dürre ihre Arbeit verloren haben. Von allerwärts kommen die Berichte, daß, weil das Unkraut nicht wächst, das Personal in den Baumschulen-, Samenkulturen usw., das sonst mit dem Hacken beschäftigt werden mußte, in diesem Jahre entlassen wurde, weil es entbehrt werden konnte.

An deren Not aber denkt man nicht, wohl aber fordert man — in dem gleichen Atemzug, in dem man für sich um Hilfe schreit — Abbau der Unterstützung an die Arbeitslosen, die wirklichen Opfern unserer Notzeiten.

Noch immer miserable Zustände in Münster.

Wir brachten bereits einige Berichte aus Münster, die schlimme Zustände erkennen ließen. Heute entnehmen wir dem dortigen „Volkswillen“ folgende Schilderung:

„Die Arbeitszeit beträgt in den hiesigen Betrieben 60—70 Stunden pro Woche, worin die Sonntagsarbeit (6—8 Stunden) noch nicht mit einbegriffen ist. Der Lohn für diese lange Arbeitszeit beträgt 40—50 Rm. pro Monat mit Kost und Logis. Wahrlich ein fürstlicher Lohn für solch unmenschlich lange Arbeitszeit. Eine „ganz besondere“ Firma ist die Firma Broeker, Piusallee, bei der die Arbeitszeit von 6.30—20 Uhr (etwa 1 Stunde Pausen) dauert. Doch nicht genug damit, daß diese Firma so lange arbeiten läßt, ist auch in der „Wohnstube“, in der die bei der Firma Beschäftigten schlafen, kein Licht vorhanden. Wer etwas sehen will, muß hinaus auf die Piusallee gehen.“

Gegen eine Reihe von Firmen ist Anzeige bei der Gewerbeaufsichtsbehörde erfolgt. Wir erwarten, daß sie nun endlich energisch durchgreift und mit diesen Zuständen aufräumt.

Bekanntmachungen

Nürnberg. Die Adresse des Vorsitzenden ist Fr. Raaber, Nürnberg, Obere Seitenstr. 1, I. Sprechstunden nur Dienstags und Freitags, abends von 7½ bis 8½ Uhr.

Sterbefeitel

Durch den Tod verloren wir:
Am 15. September Kollegen **August Görlich**, Verwaltung Berlin; Bezirk Ketzin-Falkenrode, im Alter von 55 Jahren.
Am 23. September Kollegen **Reinhold Röhl** vom Georgen-Friedhof in Berlin im Alter von 66 Jahren.

Bücherschau

Der Tischlerberuf von Schliebener. Eine berufskundliche und beratende Darstellung für Eltern und Erzieher, deren Schutzbevollmächtigte den Tischlerberuf erlernen wollen. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6a. Preis: 1.60 Rm.

Der Beamte. Vierteljahrshefte für Beamtenrecht und Beamtenpolitik. Herausgegeben von Albert Falkenberg. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Berlin W 35. Bezugspreis: jährlich 10 Rm., vierteljährlich 2.50 Rm.

Beamtenschaft und Verwaltungsreform. Kundgebung des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes zur Reichs- und Verwaltungsreform am 13. Mai 1929. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes m. b. H., Berlin W 35, Potsdamer Str. 106. Preis: 0.50 Rm.

Die Gemeinwirtschaft. Monatsschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinwirtschaft, 9. Jahrgang. Dritte Sondernummer 1929: Gemeinwirtschaftliche Gaststätten und Reiseorganisationen. Verlag der „Gemeinwirtschaft“, Jena. Bezugspreis: vierteljährlich 2.40 Rm.

Die genossenschaftliche Selbsthilfe der dänischen Landwirtschaft von Dr. Kaysenbrecht. Deutscher Schriftenverlag, Berlin SW 11. Preis bei Voreinsendung 2 Rm. und 15 Rpf. Porto.

Nie wieder Krieg. Herausgegeben vom Internationalen Gewerkschaftsbund, Amsterdam. Zu beziehen von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14. Preis für Gewerkschaftsmitglieder: 1 Rm.

Ein Kämpfer. Von Steiger Georg Werner. 192 Seiten mit fünf Bildern. Berlin 1929. Gewerkschaftsausgabe. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis in Ganzleinen 3.50 Rm.